



## **Die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen: Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule.**

Informationen für Eltern.



# Inhaltsverzeichnis

- 4 Vorwort**
  
- 5 Die Wahl der Schulform**
  - 5 Schulabschlüsse
  - 7 Schulformempfehlung der Grundschule
  - 7 Durchlässigkeit zwischen den Schulformen
  - 8 Individuelle Förderung
  
- 9 Berufsausbildung und Abitur**
  - 10 Abitur nach 12 oder nach 13 Jahren
  - 10 Praktika und Beratungsgespräche
  
- 11 Sprachen lernen**
  - 11 Fremdsprachenunterricht
  - 11 Bilingualer Unterricht
  - 11 Sprachzertifikate
  
- 12 Sonderpädagogische Förderung**
  - 13 Gemeinsamer Unterricht
  - 13 Förderschulen
  
- 14 Ganztagschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung**
  - 14 Ausbau und Arbeitsformen von Ganztagschulen
  - 14 Übermittagsbetreuung und weitere Angebote
  - 15 Hauptschulen als Ganztagschulen
  - 15 Investitionen für Räume und Ausstattung für Ganztage und Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I
  
- 16 Zusammenarbeit von Eltern und Schule**
  
- 17 Schulformen**
  - 17 Die Hauptschule
  - 19 Die Realschule
  - 21 Das Gymnasium
  - 24 Die Gesamtschule
  
- 26 Weitere Informationen**



# V o r w o r t

## Liebe Eltern,

Ihr Kind besucht inzwischen die vierte Klasse der Grundschule und der Wechsel in eine weiterführende Schule steht bevor. Nun stellen sich für Sie viele Fragen, die die Schullaufbahn Ihres Kindes betreffen, wobei die Frage, welche Schulform die besten Voraussetzungen für seine optimale Förderung bietet, sicher im Vordergrund steht.

Mit diesen Fragen lassen wir Sie nicht allein. Die Lehrerinnen und Lehrer der Grundschulen werden Sie bei der Wahl der Schulform beraten. Als Teil des Halbjahreszeugnisses der Klasse 4 erhalten Sie zudem eine begründete Empfehlung, welche Schulform beziehungsweise welche Schulformen für die weitere schulische Laufbahn Ihres Kindes als besonders geeignet angesehen werden. Die neue Landesregierung beabsichtigt mit einer Gesetzesänderung, die Verbindlichkeit dieser Empfehlung aufzuheben und damit die Wahl der weiterführenden Schule grundsätzlich den Eltern zu überlassen. Bei Drucklegung dieser Broschüre hat der Landtag noch nicht über diese Änderung entschieden, so dass hier auch die bislang geltende Rechtslage geschildert wird.

Kinder entwickeln sich ganz unterschiedlich, auch wenn sie im selben Alter sind. Sie haben verschiedene Interessen, Begabungen und Fähigkeiten. Sie lernen auf verschiedene Weise und mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Deshalb steht der Auftrag zur individuellen Förderung im Schulgesetz an erster Stelle. Jedes Kind hat das Recht auf individuelle Förderung. Jedes Kind hat das Recht darauf, dass seine Stärken und Schwächen, seine Einzigartigkeit in der Schule gesehen und berücksichtigt werden.

Da Kinder sich unterschiedlich und in unterschiedlichem Tempo entwickeln, ist die frühe Aufteilung von Kindern auf verschiedene Schulformen umstritten. Die Landesregierung will daher die Möglichkeit zu einem längeren gemeinsamen Lernen schaffen. Dazu soll nicht die Grundschulzeit verlängert, sondern die Errichtung von Gemeinschaftsschulen ermöglicht werden. Auch hierzu enthält die Broschüre einige Hinweise; nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei Ihrer Kommune.

Alle Schulen müssen sich dem Auftrag der individuellen Förderung stellen und die Landesregierung unterstützt sie dabei. Die Errichtung von Gemeinschaftsschulen, der Ausbau von Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung können und sollen dazu beitragen, die individuelle Förderung der Kinder in Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachkräften aus Jugendhilfe, Kultur und Sport zu stärken.

Ich hoffe sehr, dass die folgenden Informationen Ihnen bei Ihrer Entscheidung helfen und wünsche Ihnen, dass Sie eine gute Wahl treffen und Ihr Kind mit Freude und Erfolg in der neuen Schule weiterlernt.

Sylvia Löhrmann  
Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Die Wahl der Schulform

Die Sekundarstufe I baut auf der Grundschule (Primarstufe) auf. In Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Schulformen der Sekundarstufe I:

- die Hauptschule (Klasse 5 bis 10)
- die Realschule (Klasse 5 bis 10)
- das Gymnasium (Klasse 5 bis 9)
- die Gesamtschule (Klasse 5 bis 10).

Die Verbundschule als organisatorischer Zusammenschluss von in der Regel einer Haupt- und einer Realschule, die Gemeinschaftsschule als Schulversuch für längeres gemeinsames Lernen sowie die Gymnasien im Schulversuch mit neunjährigem Bildungsgang ergänzen die oben aufgeführten Schulformen.

Neben den öffentlichen Schulen gibt es auch Schulen in freier Trägerschaft. Sie ergänzen und bereichern das öffentliche Schulwesen. Die meisten von ihnen sind „Ersatzschulen“, d. h. ihre Bildungs- und Erziehungsziele entsprechen im Wesentlichen denen der öffentlichen Schulen.

Daneben gibt es noch Schulen in freier Trägerschaft, die besondere pädagogische Reformgedanken verwirklichen. Diese können als Ersatzschulen eigener Art genehmigt werden (z. B. Waldorfschulen).

Die Informationen in dieser Broschüre gelten für öffentliche Schulen und für Ersatzschulen in freier Trägerschaft, deren Bildungs- und Erziehungsziele im Wesentlichen denen öffentlicher Schulen entsprechen.

## Schulabschlüsse

Alle Schulen der Sekundarstufe I haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine gemeinsame Grundbildung zu vermitteln. Dabei bieten die unterschiedlichen Schulformen vielfältige Wege an, die die Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Die Hauptschule vermittelt eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Berufsausbildung vorbereitet, die Realschule eine erweiterte allgemeine und das Gymnasium eine vertiefte allgemeine Bildung. Die Gesamtschule ermöglicht Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu den unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

Bei der Entscheidung für die einzelne Schule sollte auch das Profil der in Frage kommenden Schulen berücksichtigt werden. Jede Schule hat ein eigenes Schulprogramm entwickelt, das die besonderen Ziele und Schwerpunkte ihrer pädagogischen Arbeit festlegt, und damit gewissermaßen ein „ganz persönliches Gesicht“. Auf der Grundlage ihres Schulprogramms überprüfen die Schulen in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit.

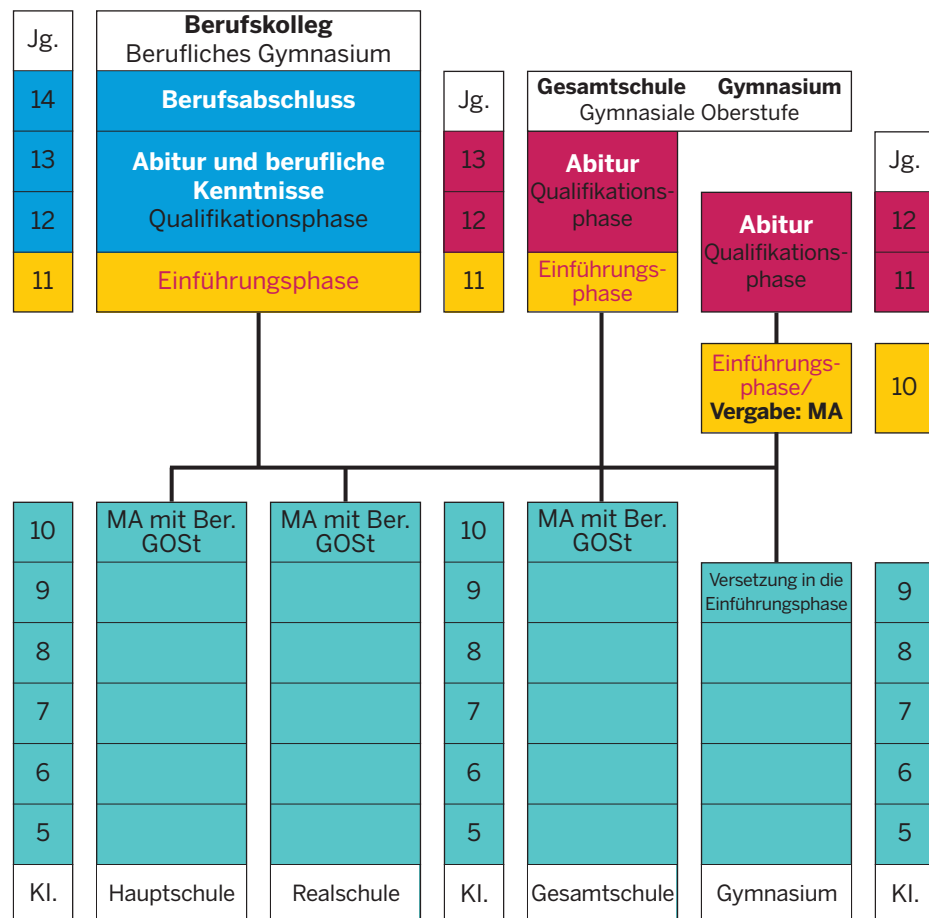
An Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen können folgende Abschlüsse erworben werden:

- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).  
Er berechtigt bei entsprechenden Leistungen zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg.

Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen in einem Abschlussverfahren erworben, das sich aus den schulischen Leistungen in Klasse 10 und einer Prüfung zusammensetzt. Für die schriftliche Prüfung werden landesweit einheitliche Aufgaben gestellt. Die zentral gestellten Aufgaben sorgen für größere Transparenz hinsichtlich der gestellten Anforderungen, schaffen eine bessere Vergleichbarkeit der Leistungen, sorgen für mehr Gerechtigkeit und fördern damit auch die Leistungserziehung in der Schule.

Im verkürzten Bildungsgang des Gymnasiums wird mit Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vergeben. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 können am Ende der Einführungsphase, also nach der Klasse 10, zuerkannt werden. Mit der im verkürzten Bildungsgang des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist auch ein Wechsel in die Bildungsgänge „Höhere Berufsfachschule“, „Fachoberschule“ und „Berufliches Gymnasium“ des Berufskollegs möglich. Dort können am Ende der ersten Jahrgangsstufe der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben werden.

## Wege zum Abitur<sup>1)</sup>



1) An Förderschulen können entsprechende Bildungsgänge durchlaufen werden.

Erklärung der Abkürzungen:

Jg. Jahrgangsstufe

MA Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

MA mit Ber. GOST Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Einzelheiten zu den jeweiligen Abschlüssen finden Sie in den Kapiteln zu den Schulformen.

Jugendliche, die keinen Abschluss erwerben, haben die Möglichkeit, diesen nachzuholen:

- im Berufskolleg (auch im Rahmen einer Berufsausbildung, die in einem Betrieb und in den Fachklassen des Berufskollegs erfolgt)
- auf dem zweiten Bildungsweg im Weiterbildungskolleg
- über Bildungsangebote der Volkshochschulen.

## Schulformempfehlung der Grundschule

Für den Wechsel von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen erstellt die Grundschule eine begründete Empfehlung für die künftig zu besuchende Schulform beziehungsweise die künftig zu besuchenden Schulformen. Die neue Landesregierung beabsichtigt, die Verbindlichkeit dieser Empfehlung im Rahmen einer Gesetzesänderung aufzuheben und damit den Eltern grundsätzlich die Entscheidung über die Wahl der Schulform für ihr Kind freizustellen – bei Abweichen zwischen Empfehlung und Elternwunsch nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch die aufnehmende Schule. Bei Drucklegung dieser Broschüre stand eine Entscheidung des Landtags über die geplante Gesetzesänderung noch aus, so dass im Folgenden die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage geschildert wird.

Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung der Schülerin oder des Schülers geeignet erscheint. Ist ein Kind nach Auffassung der Grundschule für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese mit dem entsprechenden Zusatz genannt.

Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schulform anmelden, für die es laut Empfehlung der Grundschule nicht und auch nicht mit Einschränkungen geeignet ist, entscheidet ein dreitägiger Prognoseunterricht, ob es zum Besuch der gewählten Schulform zugelassen wird. Der Elternwille soll aber nur dann zurücktreten, wenn die Leiterin oder der Leiter des Prognoseunterrichts sowie die beteiligten Lehrkräfte der Grundschule und der weiterführenden Schule einstimmig davon überzeugt sind, dass die Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist.

Nach der Entscheidung für eine Schulform melden die Eltern ihr Kind in den Wochen nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse an der gewählten Schule an. Manchmal übersteigt die Zahl der angemeldeten Kinder an einer Schule deren Aufnahmekapazität. In solchen Fällen versuchen Schule, Schulaufsicht und Schulträger, dem Elternwunsch auf andere Weise gerecht zu werden.

## Tipp

Wenn Sie eine Schule in einer bestimmten Region mit bestimmten Betreuungs- oder Unterrichtsangeboten suchen, hilft Ihnen die Internetseite des Schulministeriums weiter: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Eltern > Schule(n) suchen.

## Durchlässigkeit zwischen den Schulformen

Das Schulsystem in Nordrhein-Westfalen ist so konzipiert, dass Schulformentscheidungen innerhalb des gegliederten Schulsystems je nach der individuellen Entwicklung der Kinder korrigiert werden können und sollen, so dass eine gewisse Durchlässigkeit gegeben ist. Dazu gelten die folgenden Grundsätze.

In der Erprobungsstufe – das sind die Klassen 5 und 6 – führen die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler an die Unterrichtsmethoden und Lerninhalte der jeweiligen Schulform heran. Die Kinder werden in dieser Zeit besonders beobachtet und gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. Nach jedem Schulhalbjahr der Erprobungsstufe wird geprüft, ob ein Wechsel zu einer anderen Schulform sinnvoll und empfehlenswert ist. Als integrierte Angebote haben die Gesamtschule und die Gemeinschaftsschule keine Erprobungsstufe.

Am Ende der Klasse 6 wird in der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium nochmals geprüft, ob unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der zu erwartenden Entwicklung die Schülerin oder der Schüler die gewählte Schulform weiter besuchen kann. Wird ein Wechsel empfohlen, schlägt die Schule den Eltern spätestens sechs Wochen vor Ende des Schuljahres eine andere Schulform vor. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler soll ein Wechsel zur Realschule oder zum Gymnasium stets dann in Betracht gezogen werden, wenn in den Fächern mit Klassenarbeiten ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht wird. Dies gilt auch, wenn ein Wechsel vor Ende der Erprobungsstufe erfolgen soll.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Klasse 7 versetzt wird, entscheidet die Versetzungskonferenz, ob die Klasse 6 wiederholt werden kann. Falls dies nicht zugelassen wird oder in der Erprobungsstufe schon einmal eine Klasse wiederholt wurde, muss die Schülerin oder der Schüler die Schulform wechseln.

Auch nach der Erprobungsstufe prüft die Schule im Rahmen der jeweiligen Versetzungsentscheidungen, ob für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler ein Wechsel empfohlen werden kann. Ein Wechsel ist auf Antrag der Eltern bis zum Beginn des neunten Schuljahres möglich.

Für einen Wechsel von einer anderen Schulform zum Gymnasium ist es zusätzlich erforderlich, dass die Schülerin oder der Schüler ab Klasse 6 eine zweite Fremdsprache lernt, die dann im Gymnasium fortgesetzt wird. Die zweite Fremdsprache wird auch an der Realschule, der Gesamtschule und der Gemeinschaftsschule ab Klasse 6 angeboten. In einigen Hauptschulen wird das Angebot einer zweiten Fremdsprache unter Berücksichtigung von Herkunftssprachen derzeit in einem Schulversuch erprobt. Die Schule berät und unterstützt die Eltern beim Übergang ihres Kindes in eine andere Schulform. Wenn ein Wechsel beabsichtigt ist oder die Schule ihn für sinnvoll hält, sollten möglichst frühzeitig beratende Gespräche zwischen der Schule und den Eltern geführt werden.

Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.

### Individuelle Förderung

In der Sekundarstufe I werden alle Schülerinnen und Schüler gefördert; sowohl die mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten, als auch die besonders begabten. Dazu gibt es in allen Schulformen zusätzliche Unterrichtsstunden in Form von Ergänzungsstunden. Die Zahl dieser Ergänzungsstunden variiert je nach Schulform zwischen neun und vierzehn Wochenstunden in der gesamten Sekundarstufe.

Ergänzungsstunden können für die Förderung im Klassenverband und in anderen Lerngruppen eingesetzt werden. Im Verlauf des Bildungsgangs einer Schülerin oder eines Schülers in der Sekundarstufe I sollen mindestens fünf Ergänzungsstunden für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Die Schule hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung gefährdet ist, erhalten zum Ende des Schulhalbjahres individuelle Lern- und Förderempfehlungen.

Auch besondere Begabungen werden gefördert. So können Schülerinnen und Schüler besondere schulische Angebote, wie zum Beispiel bilingualen Unterricht oder intensive Berufswahlvorbereitungen, nutzen.

Darüber hinaus können an Schulen weitere, sehr unterschiedliche Wege beschritten werden, z. B. durch

- Förderangebote, die durch Tutoren begleitet werden
- schulische Beratungsangebote, die Hilfen zur Überwindung von Lern- und Leistungsschwierigkeiten bieten und Absprachen über Lernvereinbarungen anregen
- Austauschprogramme und Schüleruniversitäten
- Arbeits-, Projekt- und Fördergruppen in offenen Unterrichtsangeboten, die Formen des eigenständigen Lernens über den Unterricht hinaus anregen
- Kooperationen mit außerschulischen Partnern, die besondere Bildungsmöglichkeiten bieten
- frühzeitige berufliche Orientierung durch Angebote regionaler Wirtschaftsunternehmen u. v. m.

Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler kann nur in enger Zusammenarbeit von Eltern und Schule gelingen. Beratung und Hilfe bieten Lehrerinnen und Lehrer, schulische Ansprechpartner der individuellen Förderung, pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit begabten Kindern, die Schulaufsicht, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie weitere außerschulische Partner, die ihre Erfahrungen aus der Praxis einbringen können.

## Tipp

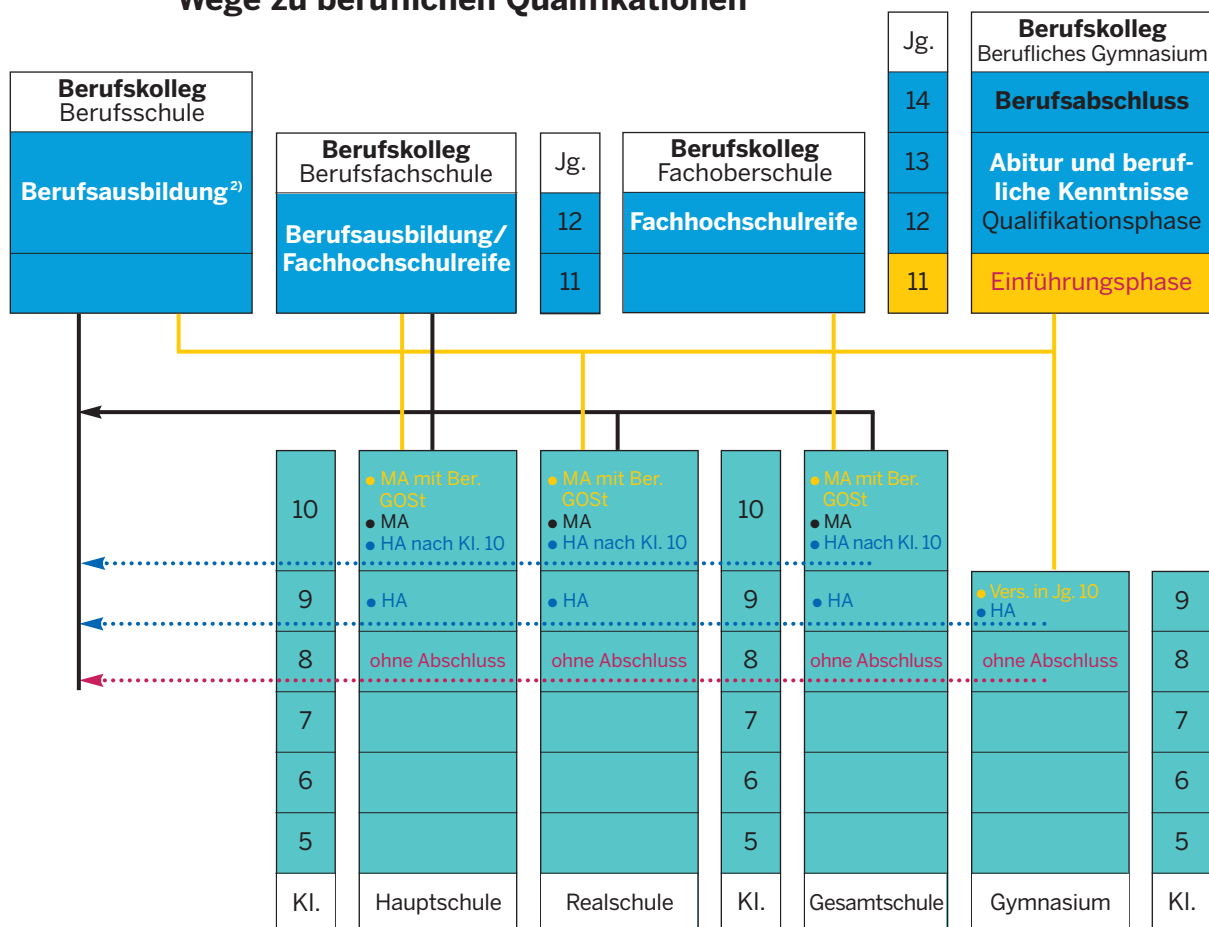
**Umfangreiche Informationen zur individuellen Förderung gibt es im Internet unter [www.chancen-nrw.de](http://www.chancen-nrw.de)**



# Berufsausbildung und Abitur

Nach erfolgreicher Beendigung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I können die Jugendlichen eine Berufsausbildung beginnen. Wer zusätzlich zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann seine Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule sowie im Beruflichen Gymnasium am Berufskolleg fortsetzen. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg bietet die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife und gleichzeitig eine vollzeitschulische Berufsausbildung (nach 3 1/4 Jahren) zu erwerben.

## Wege zu beruflichen Qualifikationen <sup>1)</sup>



1) An Förderschulen können entsprechende Bildungsgänge durchlaufen werden.

2) Im Rahmen einer Berufsausbildung ist der Erwerb eines Hauptschulabschlusses und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) möglich. Dies gilt auch für die Fachoberschulreife mit Zusatzunterricht und Zusatzprüfung.

Erklärung der Abkürzungen:

- Jg. Jahrgangsstufe
- HA Hauptschulabschluss
- HA nach Kl. 10 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- MA Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- MA mit Ber. GOST Mittlerer Schulabschluss mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

Jugendliche, die sich für eine Ausbildung in einem Betrieb entscheiden, können bei entsprechenden Leistungen gleichzeitig mit dem Berufsschulabschluss all-gemeinbildende Abschlüsse bis hin zur Fachhochschulreife erwerben. Bereits mit dem mittleren Bildungsabschluss stehen den Schülerinnen und Schülern weitere Wege im Berufskolleg offen:

- die zweijährige Fachoberschule
- die dreijährigen vollzeitschulischen Berufsausbildungen (Assistenten)
- die zweijährige Berufsfachschule (z. B. Höhere Handelsschule).

In diesen Bildungsgängen kann u. a. die Fachhochschulreife erworben werden, die zum Studium an Fachhochschulen berechtigt.

### Abitur nach 12 oder nach 13 Jahren

Im Gymnasium wurde die Schulzeit auf acht Jahre – von Klasse 5 bis 12 – verkürzt. Die Sekundarstufe I endet nach Klasse 9. Für diesen Zeitraum wurde die Stundenzahl für die einzelnen Fächer angemessen erhöht. Einige Gymnasien bieten im Rahmen eines Modellversuchs einen neunjährigen Bildungsgang an.

Schülerinnen und Schüler von Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und auch Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang haben weiterhin die Möglichkeit, nach der Klasse 10 in drei Jahren das Abitur zu machen. Durch die Erhöhung der Stundenzahl werden ihre Möglichkeiten verbessert, nach der Klasse 10 die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg zu besuchen.

Wer die Klasse 10 dieser Schulformen mit besonders guten Leistungen abschließt, kann unmittelbar in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe eintreten und somit die allgemeine Hochschulreife auch schon nach zwölf Schuljahren erlangen.

### Praktika und Beratungsgespräche

Auf die spätere Berufswahl soll in allen Schulen eine systematische Berufswahlorientierung mit entsprechenden Unterrichtsinhalten, Praktika und Beratungsgesprächen vorbereiten. Dabei bezieht die Schule außerschulische Partner mit ein, wie zum Beispiel die Agentur für Arbeit oder Wirtschaftsverbände. In der Hauptschule und in der Gesamtschule vermittelt der Lernbereich Arbeitslehre zusätzlich grundlegende Kenntnisse der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Dieser Unterricht wird durch Betriebserkundungen und Projekte sowie durch bis zu zwei Schülerbetriebspraktika ergänzt.

## Tipp

**Über Abitur und Berufsausbildung informieren folgende Broschüren des Schulministeriums:**

- **Die gymnasiale Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen in Nordrhein-Westfalen**
- **Das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen**
- **Das Berufliche Gymnasium in Nordrhein-Westfalen**

**Sie können bestellt oder aus dem Internet heruntergeladen werden:**

**[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Publikationen.**

## Sprachen lernen

Das Fremdsprachenangebot der nordrhein-westfälischen Schulen ist sehr vielfältig. Neben Englisch werden vor allem Französisch und Latein gelernt. Weitere Sprachen sind Spanisch, Italienisch, Russisch, Niederländisch, Türkisch, Portugiesisch, Neugriechisch, Japanisch, Chinesisch, Altgriechisch und Hebräisch.

### Fremdsprachenunterricht

In allen Schulformen der Sekundarstufe I setzen die Schülerinnen und Schüler Englisch als erste Fremdsprache von Klasse 5 bis zum Ende der Sekundarstufe I fort.

Im Gymnasium wird ab Klasse 6 eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein unterrichtet. Hier kann die zweite Fremdsprache allerdings auch schon in Klasse 5 eingeführt werden. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 als Wahlpflichtfach angeboten.

In der Gesamtschule wird die zweite Fremdsprache ab Klasse 6 im Wahlpflichtunterricht angeboten. Die Schülerinnen und Schüler können zwischen einer modernen Fremdsprache oder Latein wählen. In Klasse 8 wird eine weitere Sprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten.

In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann eine weitere Fremdsprache angeboten werden.

In der Realschule wird ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache unterrichtet. Ab Klasse 8 können Realschulen eine weitere Fremdsprache anbieten.

An einigen Hauptschulen wird im Rahmen eines Schulversuchs vor allem Schülerinnen und Schülern mit anderen Familiensprachen als Deutsch (beispielsweise Türkisch oder Russisch) ermöglicht, ihre Sprachkenntnisse neben Englisch im Rahmen des Bildungsgangs der Hauptschule systematisch als zweite Fremdsprache weiterzuentwickeln.

Schülerinnen und Schülern, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann Unterricht in der Herkunftssprache anstelle einer zweiten oder dritten Fremdsprache angeboten werden. Herkunftssprachlichen Unterricht als zusätzliches schulisches Angebot richten Schulämter in der Regel für mehrere Schulen ein.

**Auf der Homepage des Schulministeriums ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)) finden Sie Informationen zum Fremdsprachenunterricht, zum bilingualen Unterricht, zu Zertifikaten und zu Schüleraustauschprojekten. Dort können Sie sich auch die Schulen anzeigen lassen, die bilingualen Unterricht anbieten.**

### Bilingualer Unterricht

In Schulen mit zweisprachigen (bilingualen) Bildungsgängen werden Schülerinnen und Schüler besonders intensiv auf internationale Studiengänge und die globalen beruflichen Anforderungen vorbereitet. Neben dem Fremdsprachenunterricht werden mehrere Sachfächer, wie zum Beispiel Erdkunde, Geschichte oder Biologie in der Fremdsprache unterrichtet. Damit erwerben die Schülerinnen und Schüler sowohl eine größere Sprachkompetenz als auch eine höhere interkulturelle Kompetenz.

Rund 230 Schulen in Nordrhein-Westfalen (Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien) bieten bilinguale Bildungsgänge an. Die häufigste Unterrichtssprache ist dabei Englisch, gefolgt von Französisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch und Neugriechisch.

Auch außerhalb bilingualer Bildungsgänge kann ab Klasse 9, in Gymnasien ab Klasse 8, Unterricht in Sachfächern auf Beschluss der Schulkonferenz vollständig oder zeitlich begrenzt bilingual erteilt werden. Ein phasenweiser bilingualer Unterricht in Modulform ist darüber hinaus bei entsprechender sprachlicher Vorbereitung in allen nicht sprachlichen Fächern und Klassen möglich. Damit wird auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen ohne bilingualen Bildungsgang die Möglichkeit geschaffen, für Studium und Berufsleben wichtige Erfahrungen mit Fremdsprachen als Arbeitssprachen in fachlichen Zusammenhängen zu sammeln.

### Sprachzertifikate

Viele Schulen bereiten ihre Schülerinnen und Schüler bereits in der Sekundarstufe I auf Prüfungen für internationale Sprachzertifikate vor. Neben den englischen CAMBRIDGE-ESOL-Zertifikaten und den französischen DELF-Diplomen können Schülerinnen und Schüler Zertifikate in Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Russisch und weiteren Sprachen erwerben. Darüber hinaus ermöglichen viele Schulen ihren Schülerinnen und Schülern, erworbene Fremdsprachenkenntnisse durch internationale Schulpartnerschaften und Schüleraustauschprogramme zu vertiefen.

## Sonderpädagogische Förderung

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden in Nordrhein-Westfalen entweder in allgemeinen Schulen oder in Förderschulen unterrichtet. Beide Formen der Förderung – der Gemeinsame Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe sowie der Unterricht in einer Förderschule – sind in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht gleichwertig.

Die sonderpädagogische Förderung reicht von der Frühförderung (bei sinnesgeschädigten Kindern) bis zur beruflichen Bildung in Berufskollegs und Förderberufskollegs. Sie umfasst alle Bildungsgänge, Schulformen und Schulstufen.

Im März 2009 ist in Deutschland das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) in Kraft getreten. Das Abkommen verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem für ein Bildungssystem zu sorgen, in dem Kinder mit und ohne sonderpädagogische Förderbedarfe gemeinsam miteinander lernen. Es ist daher grundsätzlich das Ziel aller politischen Kräfte, das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auszubauen. Dies bedeutet, dass künftig in deutlich verstärktem Maße auch Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen sowie Gemeinschaftsschulen Orte sonderpädagogischer Förderung werden.

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Schulbereich fällt in die Zuständigkeit der Länder. Da es sich hier um einen Prozess handelt, der mit vielen Beteiligten abzustimmen ist und der unter anderem Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie neue Kooperationsformen erforderlich macht, soll in Nordrhein-Westfalen ein so genannter „Inklusionsplan“ erstellt werden. Dieser Plan wird mit den Beteiligten – unter anderem Selbsthilfe-, Eltern- und Lehrerorganisationen, Schul-, Jugendhilfe- und Sozialträgern sowie Kirchen – erörtert und umgesetzt. Aus diesem Prozess werden sich vermutlich rechtliche Änderungen ergeben. Bis dahin behalten die derzeit geltenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Es ist allerdings das Ziel der Landesregierung – auch unter den derzeit geltenden Rechtsgrundsätzen – den Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Wahl des Förderorts (Förderschule oder allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung) soweit wie möglich entgegen zu kommen.

## Gemeinsamer Unterricht

Der Gemeinsame Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I wird durch die Schulaufsicht mit Einverständnis des Schulträgers eingerichtet, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Das Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention fordert nun von den Beteiligten vor Ort, diese Voraussetzungen zu schaffen. Es geht also nicht mehr um das „Ob“, sondern um das „Wie“ beim gemeinsamen Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen. Dabei sind Übergangsprozesse erforderlich, die bedeuten, dass in den meisten Regionen nur allmählich mehr gemeinsames Lernen eingeführt werden kann. Bei den Grundschulen ist diese Form bereits landesweit fast in jeder dritten Grundschule möglich. Bei den weiterführenden Schulen ist der Anteil noch deutlich geringer.

Eine besondere Form des Gemeinsamen Unterrichts in der Sekundarstufe I sind die Integrativen Lerngruppen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit in der Regel mindestens fünf Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf lernen, die dann zugleich nach anderen Unterrichtsvorgaben (Lehrplänen) unterrichtet werden als die anderen Kinder der Lerngruppe. Für diese Lerngruppen erhalten die Schulen zusätzliche Lehrkräfte.

Die zuständige Schulaufsichtsbehörde (das Schulamt oder die Bezirksregierung) trifft in jedem Einzelfall die Entscheidung, ob die allgemeine Schule der geeignete Förderort für die Schülerin oder den Schüler ist und ob die erforderlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von Gemeinsamen Unterricht oder einer Integrativen Lerngruppe vorliegen.

## Tipp

**Informationen über sonderpädagogische Förderung finden Sie in der Broschüre des Schulministeriums: „Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen. Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderungen.“ Sie steht im Internet zum Herunterladen bereit: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Publikationen.**

Mit dem Ziel, eine wohnortnähere Förderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunehmend in den allgemeinen Schulen zu ermöglichen, sind inzwischen nahezu 50 Pilotregionen mit Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen entstanden. In diesen Pilotregionen gibt es eine enge Kooperation von Förderschulen und allgemeinen Schulen, oftmals unter Einbeziehung weiterer Partner z. B. aus der Jugendhilfe. Nähere Informationen dazu finden Sie auch auf der Homepage des Ministeriums ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Schulsystem).

## Förderschulen

Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird derzeit noch in Förderschulen gefördert, die oftmals über eine besondere Sach- und Personalausstattung verfügen. Förderschulen sind gegliedert in sieben Förderschwerpunkte:

- Lernen
- Sprache
- Emotionale und soziale Entwicklung
- Sehen
- Hören und Kommunikation
- Geistige Entwicklung
- Körperliche und motorische Entwicklung.

# Ganztagsschulen, Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung

Viele Eltern sind heute auch in den weiterführenden Schulen auf verlässliche Ganztagsangebote angewiesen, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu können. Hinzu kommt, dass auch die Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem Ganztagsangebot teilnehmen, an Tagen mit Nachmittagsunterricht eine pädagogische Übermittagsbetreuung, zumindest aber ein Mittagessen benötigen. Ganztagsangebote und pädagogische Übermittagsbetreuung tragen auch zu mehr Bildungsqualität und Chancengleichheit bei.

Der Ausbau von Ganztagsschulen, Ganztagsangeboten und pädagogischer Übermittagsbetreuung kann und soll daher dazu beitragen, die individuelle Förderung der Kinder in Zusammenarbeit mit außerschulischen Fachkräften aus Jugendhilfe, Kultur und Sport zu stärken.

## Ausbau und Arbeitsformen von Ganztagsschulen

In der Sekundarstufe I werden grundsätzlich alle Gesamtschulen und inzwischen nahezu jede zweite Hauptschule als Ganztagsschulen geführt. Seit dem 1. August 2009 wurden darüber hinaus in zwei Schritten zunächst 216 Gymnasien und Realschulen zu Ganztagsschulen weiterentwickelt.

Inzwischen ist jede dritte Schule der Sekundarstufe I eine gebundene Ganztagsschule. Gleichzeitig bleibt sichergestellt, dass auch Eltern, die für ihre Kinder eine Halbtagschule wünschen, ein möglichst wohnortnahes Angebot vorfinden. Der Ausbau von Ganztagsschulen soll bedarfsgerecht fortgesetzt werden.

In den gebundenen Ganztagsschulen der Sekundarstufe I ist die Teilnahme an den Ganztagsangeboten für alle Schülerinnen und Schüler der Schule in der Regel an mindestens drei Tagen mit sieben Zeitstunden verpflichtend. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, an weiteren Angeboten auf freiwilliger Basis teilzunehmen, beispielsweise an einem vierten oder fünften Tag oder nach 15 Uhr. Für erweiterte Ganztagschulen gelten besondere Regelungen.

In Ganztagsschulen kann Unterricht am Vormittag und am Nachmittag stattfinden. Lern- und Entspannungsphasen wechseln einander ab. Hausaufgaben sollen weitestgehend in die verpflichtenden Lernzeiten integriert werden. Ganztägig gibt es ergänzende Lernangebote. Entsprechend ihrem pädagogischen Konzept nutzen die Ganztagsschulen die Kompetenzen anderer Berufsgruppen. Die Schulen können und sollen z. B. sozialpädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe einsetzen und sportliche oder künstlerische Angebote mit externen Expertinnen und Experten schaffen.

## Übermittagsbetreuung und weitere Angebote

Die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur von neun auf acht Jahre führt auch in allen Halbtagschulen, vor allem aber in den Gymnasien, dazu, dass Nachmittagsunterricht stattfindet, in den Klassen 5 und 6 an höchstens einem Nachmittag und in den Klassen 7 und 8 an höchstens zwei Nachmittagen.

Daher sind längere Erholungsphasen erforderlich und vorgesehen, in denen eine pädagogische Übermittagsbetreuung erfolgen soll und die Möglichkeit besteht, eine Mahlzeit oder einen Mittagsimbiss einzunehmen. Vorgesehen ist eine in der Regel einstündige Mittagspause.

Alle Schulen der Sekundarstufe I können über das Programm „Geld oder Stelle“ eine pädagogische Übermittagsbetreuung und weitere Angebote oder Arbeitsgemeinschaften anbieten. Die Schule beteiligt dabei in der Regel verschiedene außerschulische Partner, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport.

Viele Schulträger und Schulen haben sich schon auf den Weg gemacht und beispielsweise eine Cafeteria oder Übermittagsangebote eingerichtet.

## Hauptschulen als Ganztagschulen

An vielen Hauptschulen wurde in den letzten Jahren ein Ganztagsangebot eingeführt. Zurzeit ist jede zweite Hauptschule eine Ganztagschule. Rund 230 Hauptschulen sind erweiterte Ganztagschulen. Sie bieten den gebundenen Ganztags an vier Tagen in der Woche an.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat vorrangig solche Schulen bei der Umwandlung in eine Ganztagschule unterstützt, die vor besonderen pädagogischen und sozialen Herausforderungen stehen und die ein gutes Konzept vorweisen konnten. Diese Ganztagschulen bieten nicht nur Betreuung an. Sie nutzen die zusätzliche Lernzeit auch für eine intensivere schulische Förderung und für die Entwicklung der individuellen Begabungen der Schülerinnen und Schüler.

## Investitionen für Räume und Ausstattung für Ganztags und Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I

Ansprechende Räumlichkeiten und eine angemessene Ausstattung sind eine wichtige Voraussetzung für den Ganztags. Die Landesregierung unterstützt daher die Kommunen und die Schulen durch verschiedene Investitionsprogramme und eine Bildungspauschale.

Auch Bundesmittel konnten von den Kommunen in Anspruch genommen werden, so das Investitionsprogramm des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) und das Konjunkturprogramm II.

Mit dem Konjunkturprogramm II fördert der Bund zur Stimulierung der Wirtschaft Investitionen der Länder und Kommunen. Diese Mittel sind nicht nur für kommunale Einrichtungen bestimmt, sondern trägerneutral einzusetzen. Dabei sind die privaten Ersatzschulen und die Weiterbildungseinrichtungen in freier Trägerschaft angemessen zu berücksichtigen. Über die Verwendung der Mittel entscheiden die Kommunen nach pflichtgemäßem Ermessen.

## Tipp

Weitere Informationen finden Sie unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) und unter [www.ganztag.nrw.de](http://www.ganztag.nrw.de).

## Zusammenarbeit von Eltern und Schule

Die Erziehung der Schülerinnen und Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule. Es hilft den Kindern, wenn Schule und Eltern eng und vertrauensvoll zusammenarbeiten.

Alle Eltern haben das Recht, von den Lehrerinnen und Lehrern über die Lern- und Leistungsentwicklung sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihrer Kinder unterrichtet zu werden. Sie können nach Absprache mit der Lehrerin oder dem Lehrer am Unterricht des eigenen Kindes teilnehmen. Auch die Mitarbeit in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen ist möglich, wenn die Klassenpflegschaft und die Schulleitung zustimmen.

Eltern haben das Recht, durch ihre Vertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mitzuwirken. Dieses Recht hat einen hohen Stellenwert und ist in Nordrhein-Westfalen in der Art 10 Absatz 2 der Landesverfassung verankert. Wie Mitwirkung im Einzelnen abläuft, regelt das Schulgesetz und hier vor allem der Teil über die Schulverfassung (§§ 62 ff).

Mitwirkung ist das Recht auf Beteiligung (Anhörungs-, Anregungs- und Vorschlagsrechte) oder auf Entscheidung. Die Gremien der Schulmitwirkung haben außerdem ein Auskunfts- und Beschwerderecht gegenüber der Schulleitung und Anspruch auf eine begründete schriftliche Antwort. Gremien, in denen Eltern mitwirken, sind die Klassenpflegschaft, die Klassenkonferenz, die Schulpflegschaft, die Fachkonferenzen und die Schulkonferenz.

Eine vertrauensvolle Mitwirkung der Eltern an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule kann wesentlich die Eigenverantwortung in der Schule fördern. Zur vertrauensvollen Zusammenarbeit gehören der offene Austausch von Meinungen und Informationen, eine Kultur des Dialogs, der Respekt vor der Meinung anderer und der Wille zum Konsens. Nur so kann die Schulmitwirkung die Gestaltungskraft erlangen, die der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Schulmitwirkung kann besser wahrgenommen werden, wenn alle Mitglieder in den Mitwirkungsgremien, besonders aber die Mitglieder der Schulkonferenz, die wesentlichen Bestimmungen des Schulgesetzes kennen. Die Eltern können Gesetze, Erlasse und die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne) in der Schule einsehen. Schulleitung und Lehrkräfte stehen ihnen dabei beratend zur Seite.



# Schulformen

## Die Hauptschule

Die Hauptschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine grundlegende allgemeine Bildung, die insbesondere auf eine Berufsausbildung vorbereitet. Nach dem Besuch der Hauptschule können die Schülerinnen und Schüler aber auch vollzeitschulische Bildungsgänge des Berufskollegs besuchen. Hier können sie berufliche Kenntnisse, einen Berufsschulabschluss und gleichzeitig weiterführende Abschlüsse bis hin zur Fachhochschulreife erwerben. Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern steht der Weg zur allgemeinen Hochschulreife offen. Sie können die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg besuchen.

Mit der „Qualitätsoffensive Hauptschule“ ist ein neues Leitbild entwickelt worden, das im Rahmen des gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung trägt. Im Mittelpunkt steht die individuelle, begabten-gerechte Förderung aller Schülerinnen und Schüler. Die Hauptschule ermöglicht den Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft die optimale Nutzung und Entfaltung ihrer Potenziale.

Der Unterricht in der Hauptschule ist praxisnah. Im Projektunterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler praktisches und theoretisches Wissen. Betriebspraktika bringen ihnen die Anforderungen von Berufs- und Arbeitswelt näher und bereiten zusammen mit dem Lernbereich Arbeitslehre auf die Berufswahl und die Berufsausbildung vor.

Die Hauptschule will individuelle Begabungen der Schülerinnen und Schüler erkennen und weiterentwickeln sowie Benachteiligungen und Lernrückstände ausgleichen. Im Mittelpunkt steht eine deutliche Stärkung der Basiskompetenzen aller Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik. Besondere Bedeutung erhält die Sprachförderung sowohl im Hinblick auf die Unterrichtssprache Deutsch als gegebenenfalls auch auf die jeweilige Herkunftssprache.

In der Hauptschule stehen folgende Fächer und Lernbereiche auf dem Stundenplan:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft)
- Kunst, Musik, Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport.

Da die Interessen und Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterschiedlich sind, werden die Fächer Mathematik und Englisch in den Klassen 7 bis 9 in Grund- und Erweiterungskursen erteilt. In diesen Kursen werden unterschiedlich hohe Anforderungen gestellt.

Ihre eigenen Schwerpunkte setzen die Schülerinnen und Schüler in den Klassen 7 bis 10: Der Pflichtunterricht wird jetzt durch den Wahlpflichtunterricht ergänzt. Gewählt werden kann zwischen erweiterten Angeboten in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik. Im Rahmen eines Schulversuchs bieten einige Hauptschulen im Wahlpflichtunterricht die Möglichkeit, eine zweite Fremdsprache zu erlernen.

Fester Bestandteil des Unterrichtsangebots an den Hauptschulen sind die schon erwähnten Ergänzungsstunden. Sie sollen vorrangig zur differenzierten Förderung von unterschiedlichen Schülergruppen in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und im Lernbereich Naturwissenschaften genutzt werden.

Mit der Stärkung von Berufsorientierung und Lebensplanung werden Schülerinnen und Schüler stärker an die praktischen Fragen der Lebens- und Berufswelt herangeführt.

Zur Umsetzung der Berufsorientierung erarbeiten die Schulen ein altersangemessenes Praktikumskonzept. Die Praxisphasen werden in einen pädagogischen Zusammenhang gestellt und mit den schulischen Lerninhalten eng verwoben. Die Bildung besonderer Klassen mit einem Langzeitpraktikum von bis zu acht Wochen ab Klasse 9 soll Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich frühzeitig auf realistische Ausbildungs- und Berufsperspektiven zu konzentrieren.

Darüber hinaus ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Hauptschule und Berufskolleg möglich. Sofern vor Ort die Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, können Schülerinnen und Schüler, deren Abschlussprognose ungünstig ausfällt, ihren Bildungsweg nach der Klasse 8 in einer zweijährigen Kooperationsklasse Hauptschule-Berufskolleg fortsetzen. Hier werden sie von Lehrerinnen und Lehrern der Hauptschulen und der Berufskollegs unterrichtet, unter Nutzung der Fach- und Werkräume des Berufskollegs. Ziel des Besuchs der Kooperationsklasse ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses.

### Abschlüsse

In der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Eine Besonderheit an den Hauptschulen ist, dass die Klasse 10 in zwei Formen mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunkten geführt wird:

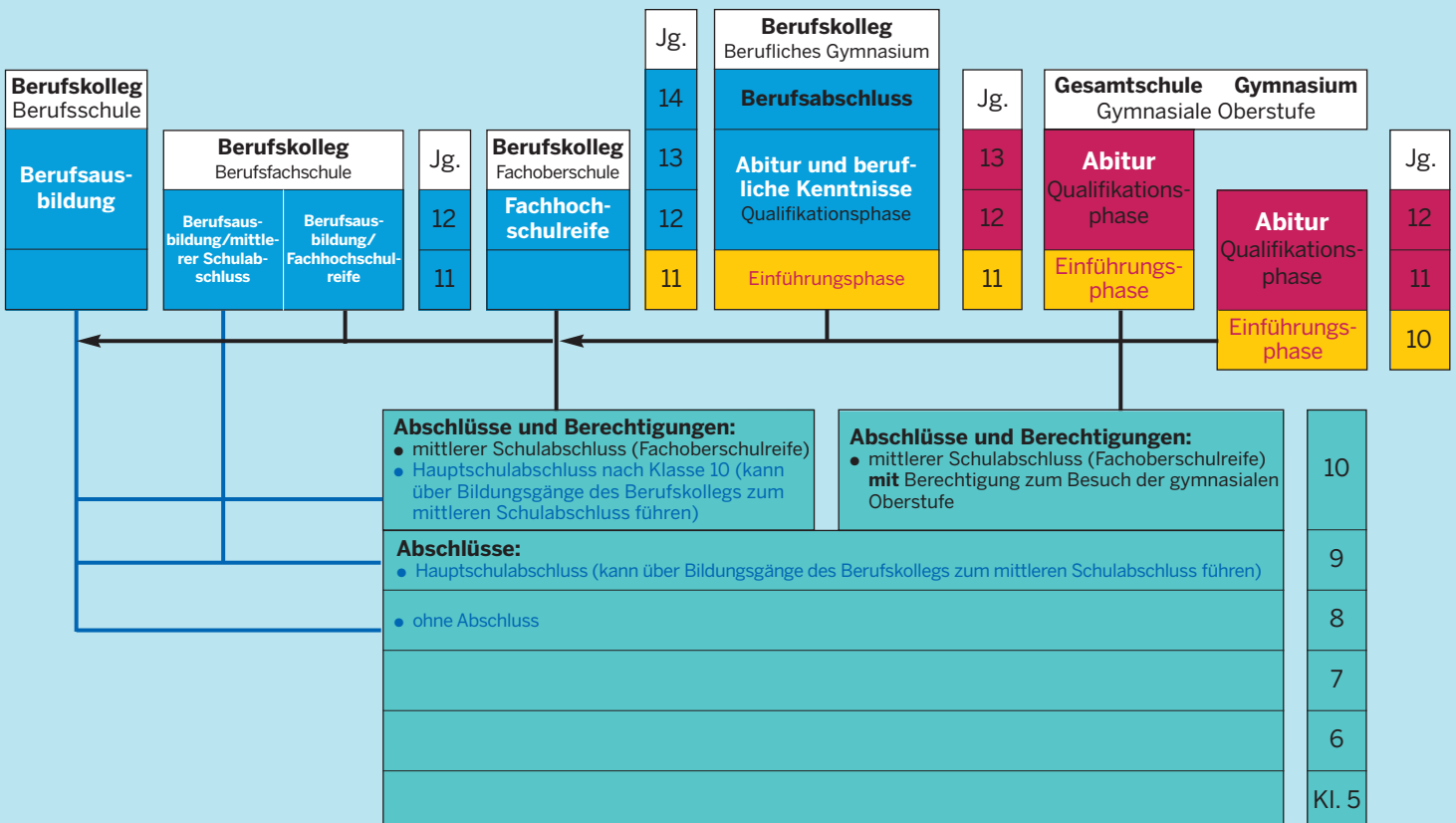
- Klasse 10 Typ A
- Klasse 10 Typ B.

Mit dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Sind alle Leistungen mindestens befriedigend, beinhaltet dieser Abschluss auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg.

### Verbundschulen

Die Verbundschulen sind keine eigene Schulform sondern ein Angebot, - vor allem an ländliche Gemeinden - einen organisatorischen Zusammenschluss zwischen existierenden Schulformen der Sekundarstufe I (in der Regel zwischen Hauptschule und Realschule) zu bilden. Dadurch kann ein ortsnahes, erweitertes Angebot von weiterführenden Schulen gelingen. Entweder wird eine Hauptschule um einen oder mehrere Realschulzweige erweitert oder zwei bestehende Schulen zusammengeschlossen. Durch die entstandene Nähe der Schulformen wird die individuelle Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler verbessert und die Durchlässigkeit erhöht.

## Bildungswege der Schülerinnen und Schüler der Hauptschule



## Die Realschule

Die Schülerinnen und Schüler der Realschule erwerben eine erweiterte allgemeine Bildung. Praktische Fähigkeiten werden ebenso gefördert wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Berufsorientierende Inhalte werden in allen Fächern berücksichtigt.

Mit dem mittleren Schulabschluss an einer Realschule kann ein Ausbildungsberuf gewählt werden oder ein Bildungsgang am Berufskolleg, der zu höheren Abschlüssen führt. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhält, kann die gymnasiale Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg besuchen. Somit stehen alle schulischen und beruflichen Wege offen.

Der Unterricht in der Realschule wird in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- zweite Fremdsprache\*
- ggf. dritte Fremdsprache
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Kunst, Musik, Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport.

\* Zum erweiterten Lernangebot der Realschule gehört eine zweite Fremdsprache ab der Klasse 6. In der Regel ist dies Französisch, kann aber auch z. B. Niederländisch oder Spanisch sein.

Ab der Klasse 7 wird der Pflichtunterricht an der Realschule für alle Schülerinnen und Schüler durch den Wahlpflichtunterricht ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler können im Wahlpflichtbereich individuelle Akzente setzen und zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen.

Jede Realschule bietet einen fremdsprachlichen Schwerpunkt an, d. h. die in Klasse 6 unterrichtete zweite Fremdsprache kann als Wahlpflichtfach bis zum Ende der Klasse 10 fortgeführt werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht die zweite Fremdsprache fortsetzen möchten, wählen – je nach Möglichkeiten der Schule

- einen naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt mit den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Technik oder Informatik oder
- einen sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt oder
- einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit den Fächern Musik oder Kunst.

Die Schule hat die Möglichkeit, die bisher unbekannt Schwerpunktfächer im ersten Halbjahr der Klasse 7 zum Kennenlernen anzubieten. Diese Möglichkeit kann auf das ganze Schuljahr ausgedehnt werden und dient der besseren Information vor einer endgültigen Festlegung des Schwerpunktfaches am Ende der Klasse 7.

Im jeweiligen Schwerpunktfach werden Klassenarbeiten geschrieben. Durch die Erweiterung des schulischen Angebots unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler erfolgt eine erste differenzierte Ausrichtung, die die Stärken der Jugendlichen besonders einbezieht. Dadurch werden der Leistungswille gestärkt und die Leistungsfähigkeit gefördert.

Da die Schwerpunktfächer des Wahlpflichtbereiches häufig die Grundlage einer beruflichen Ausbildung der Jugendlichen sind, stellt das Berufliche Gymnasium, dessen Angebot vergleichbare Schwerpunkte wie die Realschule umfasst, eine geeignete Möglichkeit der schulischen Weiterbildung dar.

Durch eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasien, Gesamtschulen, Berufskollegs), aber auch mit Unternehmen, unterstützen die Realschulen Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 bei der Entscheidung über den weiteren Ausbildungsweg, z. B. durch Hospitationen an der jeweiligen Schulform.

Zur Stärkung und Ergänzung ihres Schulprofils können Realschulen besondere Profilizweige bilden (z. B. „bilingual“, „mathematisch-naturwissenschaftlich“, „musisch-künstlerisch“, „ökonomisch“ oder „sportbetont“) und gezielt besondere Begabungen fördern.

## Abschlüsse

Im Rahmen eines Modellversuches bieten zur Zeit 70 Schulen des Landes das Fach Wirtschaft als Unterrichtsfach an; entweder im Wahlpflichtbereich ab Klasse 7 oder als Fach im Bereich der Gesellschaftslehre. Das Ziel ist der Erwerb beziehungsweise die Stärkung ökonomischer Kompetenzen der Jugendlichen.

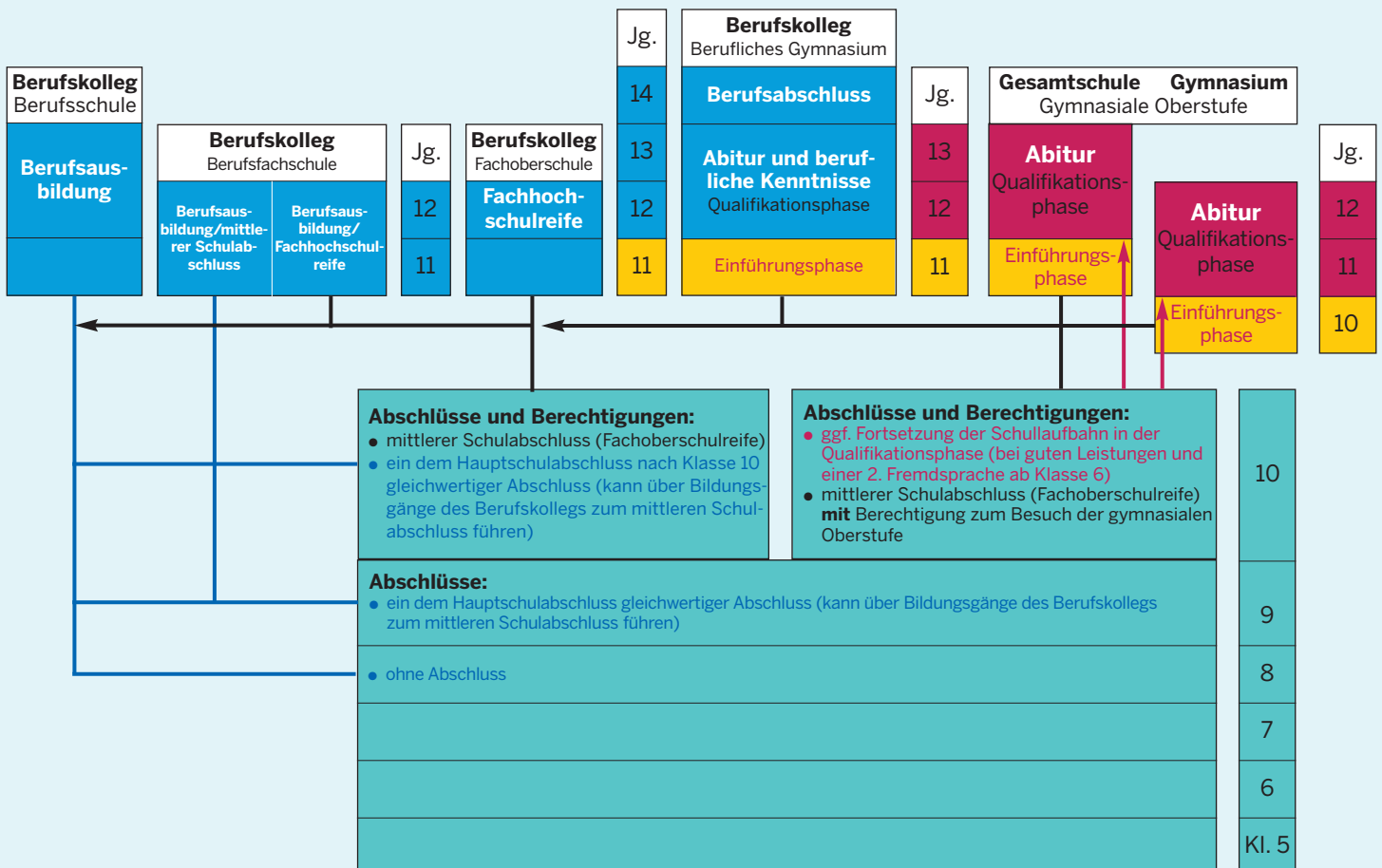
Zum festen Bestandteil des Unterrichtsangebots an den Realschulen zählen die Ergänzungsstunden. Sie dienen vor allem der Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie im Lernbereich Naturwissenschaften. Wenn die Schule eine Entscheidung für Ergänzungsstunden trifft, stehen diese auch für den Unterricht in einer weiteren Fremdsprache, die künftig ab Klasse 8 angeboten werden kann, für das Fach Hauswirtschaft sowie der Profilbildung zur Verfügung.

In der Realschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertiger Abschluss
- ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Der mittlere Schulabschluss berechtigt bei mindestens befriedigenden Leistungen in allen Fächern zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg. Sind die Leistungen besonders gut und hat die Schülerin oder der Schüler ab der Klasse 6 bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht einer zweiten Fremdsprache teilgenommen, ist der direkte Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien oder Gesamtschulen möglich.

## Bildungswege der Schülerinnen und Schüler der Realschule



## Das Gymnasium

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium notwendig ist, aber auch für eine berufliche Ausbildung qualifiziert. Es umfasst in einem durchgehenden Bildungsgang von Klasse 5 bis zur Jahrgangsstufe 12 die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe.

Um verantwortungsvoller mit der Lebens- und Lernzeit von Schülerinnen und Schülern umzugehen, wurde die Schulzeit bis zum Abitur um ein Jahr verkürzt. Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium nach Klasse 9; die dreijährige Oberstufe schließt sich an. Die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium ist in gleicher Weise wie die Jahrgangsstufe 11 an der Gesamtschule und den Modellschulen mit neunjährigem gymnasialem Bildungsgang Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Das Modell „9 + 3“ ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen der Haupt- und Realschulen, die die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben haben, die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule ihrer Wahl zu besuchen. Damit wird auch in ländlichen und kleinstädtischen Regionen sichergestellt, dass diese Absolventinnen und Absolventen ihren Bildungsweg an einer Schule in der Nähe ihres Wohnortes fortsetzen können. Auslandsaufenthalte bleiben für Schülerinnen und Schüler an Gymnasien weiterhin ohne Verzögerung der Schullaufbahn realisierbar.

Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- zweite Fremdsprache
- ggf. dritte Fremdsprache
- Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Kunst, Musik
- Religionslehre
- Praktische Philosophie
- Sport,

Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Ab Klasse 6 wird eine zweite Fremdsprache unterrichtet. Dies kann eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein sein. In manchen Gymnasien besteht auch die Möglichkeit, bereits in Klasse 5 neben Englisch mit der zweiten Fremdsprache zu beginnen.

Fast alle Fächer des Pflichtbereichs werden in der Regel in den Klassen 5 bis 7 im Klassenverband unterrichtet. Individuelle Akzente können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 8 setzen. Neben den Unterricht im Klassenverband tritt jetzt der Wahlpflichtunterricht. Hier kann die Schule neben einer dritten Fremdsprache Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten, eine Schule mit künstlerischem Profil außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt.

Zum Unterrichtsangebot an Gymnasien gehören auch die schon mehrfach angesprochenen Ergänzungsstunden. Sie sollen insbesondere zur differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie im Lernbereich Naturwissenschaften genutzt werden.

Im Rahmen eines Schulversuchs haben Gymnasien einmalig die Möglichkeit, künftig einen neunjährigen Bildungsgang anzubieten. Weitere Informationen zu den Eckpunkten des Schulversuchs gibt es im Internet unter [www.schulministerium.nrw.de/SV/Schulmail/Archiv/1009212/Eckpunkte.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/SV/Schulmail/Archiv/1009212/Eckpunkte.pdf).

Die Entscheidung beziehungsweise die Bewilligung soll rechtzeitig zum Anmeldetermin für das Schuljahr 2011/2012 erfolgen. Ob ein Gymnasium an Ihrem Wohnort an diesem Schulversuch teilnimmt, erfahren Sie bei der örtlichen Schulverwaltung.

## Abschlüsse

Am Gymnasium können bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

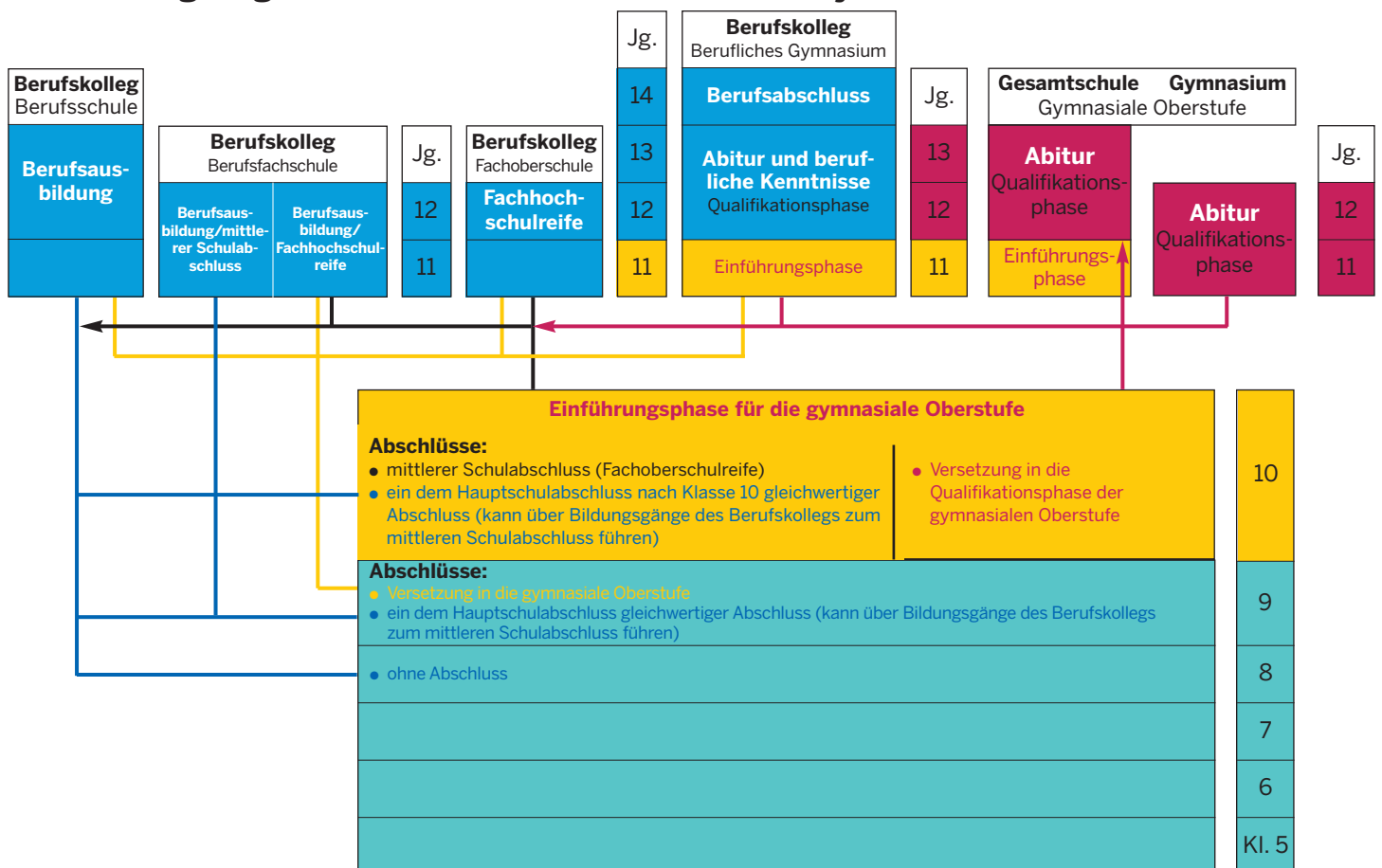
- ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertiger Abschluss (am Ende der Klasse 9)
- ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss (am Ende der Einführungsphase)
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) (am Ende der Einführungsphase).

Mit der Versetzung in die Einführungsphase wird am Gymnasium die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamt-

schule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg vergeben. Schülerinnen und Schüler, die nach Klasse 9 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums wechseln, erwerben mit Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Die gymnasiale Oberstufe setzt den Bildungsgang der Sekundarstufe I fort und schließt mit der Abiturprüfung ab. Am Beruflichen Gymnasium kann neben dem Abitur auch ein Berufsabschluss erworben werden. In diesem Fall dauert der Bildungsgang 3 1/4 Jahre.

## Bildungswege der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums



## **Die neue Gemeinschaftsschule - Mehr Chancengerechtigkeit durch längeres gemeinsames Lernen**

Die neue Landesregierung möchte auch weiterhin überall ein wohnortnahes attraktives Schulangebot sicherzustellen. Diesbezüglich gibt es aus demographischen Gründen große Probleme - vor allem in ländlichen Regionen.

Um ein wohnortnahes Schulangebot zu ermöglichen, wird hier eine Schule gebraucht, die zusammenwächst und die alle weiterführenden Bildungsangebote in dieser Schule verankert, und zwar unter Einschluss gymnasialer Standards. Alternative Schulangebote gewinnen aber auch in den Ballungszonen an Bedeutung. Auch hier sind Bildungsangebote gefragt, die gymnasiale Standards enthalten und damit klare Perspektiven für einen späteren Abiturwerb aufweisen.

Ziel ist es, den Kommunen mehr Spielraum zu eröffnen, um ein längeres gemeinsames Lernen von Kindern vor Ort zu ermöglichen. Dabei soll nicht die vierjährige Grundschule verlängert werden. Deshalb sollen in einigen Gemeinden zum Schuljahr 2011/2012 im Rahmen eines Schulversuchs Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden. Ob dies auch in Ihrer Gemeinde der Fall ist, erfahren Sie bei der örtlichen Schulverwaltung.

Die Schülerinnen und Schüler werden in den neuen Gemeinschaftsschulen in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe gemeinsam in Orientierung an gymnasialen Standards unterrichtet. Der Schulträger entscheidet mit allen Beteiligten im Rahmen seines Antrags auf Teilnahme am Schulversuch, wie es nach der sechsten Klasse weitergeht: Lernen alle gemeinsam weiter oder werden die Schulformen durch verschiedene Zweige abgebildet?

Die Landesregierung ist offen für verschiedene Ansätze, so lange es pädagogisch sinnvolle Lösungen sind. Diese Lösungen werden vor Ort erarbeitet. Die Gemeinschaftsschule führt zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I. Sie kann auch eine eigene Oberstufe führen. Ist dies nicht der Fall, kooperiert die Gemeinschaftsschule verbindlich mit der bestehenden Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs. Wichtig ist dabei, dass von einer Gemeinschaftsschule der bruchlose Übergang in die Sekundarstufe II möglich ist. So wissen Eltern von Beginn an, wo ihr Kind später eine Oberstufe besuchen und das Abitur erwerben kann.

Gemeinschaftsschulen sind in der Regel Ganztagschulen.

Gemeinschaftsschulen sollen dort entstehen können, wo es dazu einen entsprechenden Konsens gibt. Insofern kann es sein, dass in vielen Kommunen derzeit entsprechende Überlegungen anstehen, über die man sich vor Ort informieren kann. Nähere Informationen zur Gemeinschaftsschule gibt es im Internet unter [www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulpolitik/Leitfaden\\_Gemeinschaftsschule.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulpolitik/Leitfaden_Gemeinschaftsschule.pdf).

## Die Gesamtschule

Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Die Gesamtschulen werden in der Regel als Ganztagschulen geführt. Die Sekundarstufe I umfasst die Klassen 5 bis 10, die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) die Jahrgangsstufen 11 bis 13.

Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über. Jedoch soll die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Klasse empfehlen, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Diese Empfehlung ist mit den Eltern zu beraten. Der Empfehlung der Klassenkonferenz wird entsprochen, sofern die Eltern nicht schriftlich widersprechen.

Wer den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, nicht aber den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat, kann die Klasse 10 in der Gesamtschule einmal freiwillig wiederholen, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass die Teilnahme an zwei Fachleistungskursen (Erweiterungskursen) im Wiederholungsjahr möglich ist.

Bei besonders guten Leistungen können die Schülerinnen und Schüler nach Klasse 10 unmittelbar in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe übergehen (Jahrgangsstufe 12 der Gesamtschule beziehungsweise Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums).

Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 wird im Klassenverband erteilt. Er knüpft an Unterrichtsformen und -inhalte der Grundschule an. Es stehen folgende Fächer und Lernbereiche auf dem Stundenplan:

- Deutsch
- Mathematik
- Englisch
- ggf. zweite Fremdsprache
- ggf. dritte Fremdsprache
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft)
- Kunst, Musik, Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport.

In der Klasse 6 setzen die Schülerinnen und Schüler erste individuelle Schwerpunkte, indem sie zusätzlich ein weiteres Fach wählen. Dieser Wahlpflichtunterricht umfasst eine zweite moderne Fremdsprache oder Latein, Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) oder Naturwissenschaften. Zusätzlich kann die Schule den Lernbereich Darstellen und Gestalten anbieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten.

Um den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, bietet die Gesamtschule in einigen Fächern Fachleistungskurse (Erweiterungskurse) an. Fachleistungskurse sind Lerngruppen, in denen der Unterricht unterschiedlich hohe Anforderungen stellt. Ab Klasse 7 gibt es Fachleistungskurse in Englisch und Mathematik, ab Klasse 8 oder 9 in Deutsch und ab Klasse 9 in Physik oder Chemie. Bis zur Klasse 10 können Schülerinnen und Schüler ihren Leistungen entsprechend im Einvernehmen mit der Schule zwischen Grund- und Erweiterungskurs wechseln, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Zusätzlicher Förderunterricht begleitet den Kurswechsel und ermöglicht z. B. die Aufarbeitung von Lernrückständen.

Auch an der Gesamtschule sind Ergänzungsstunden fester Bestandteil des Unterrichtsangebots. Sie sollen zur differenzierten Förderung von unterschiedlichen Schülergruppen genutzt werden.

### Abschlüsse

In der Gesamtschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

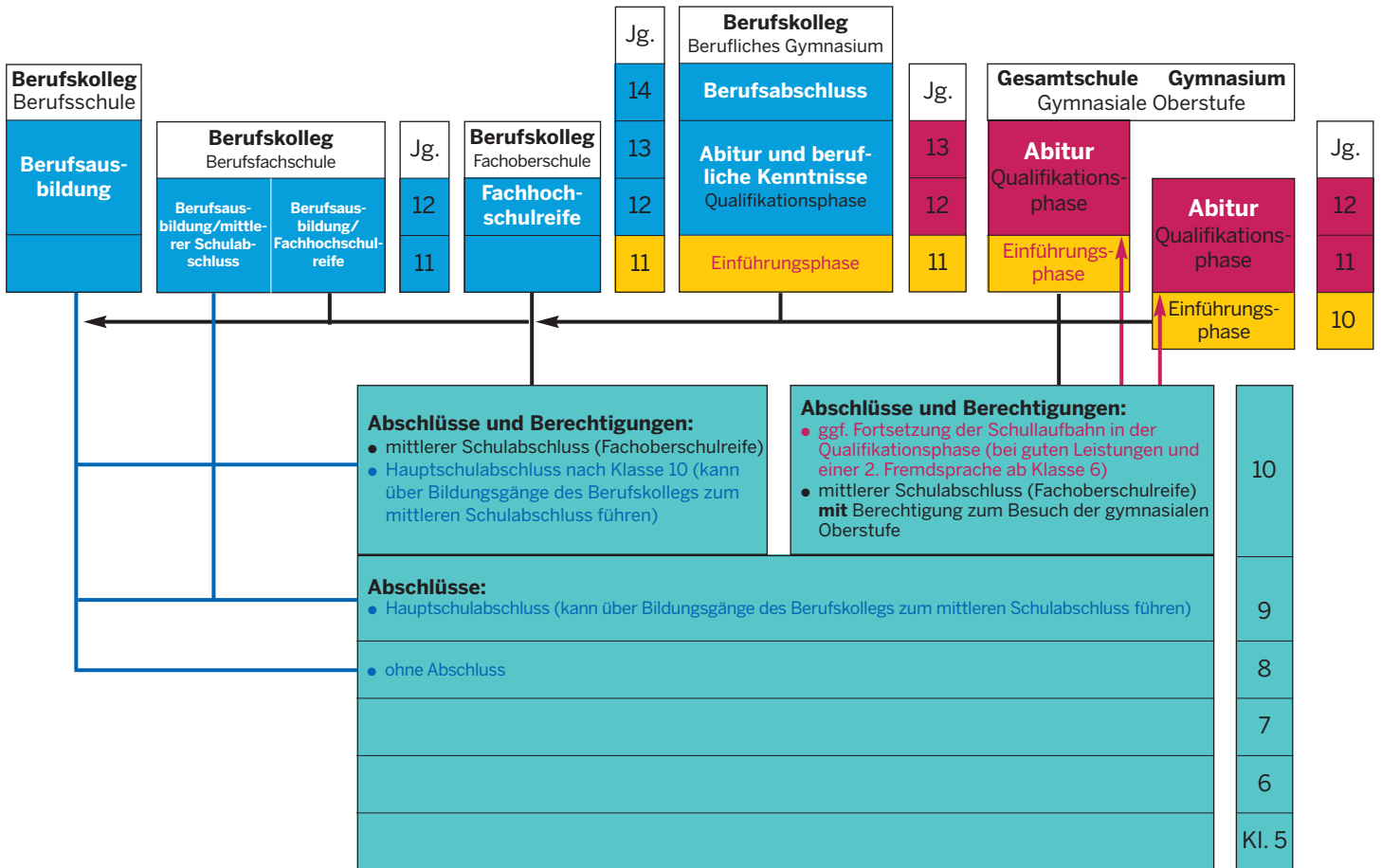
- der Hauptschulabschluss (nach Klasse 9)
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Voraussetzungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) sind:

- mindestens ausreichende Leistungen in zwei Erweiterungskursen
- befriedigende Leistungen in den Grundkursen
- zweimal befriedigende und im Übrigen ausreichende Leistungen in den anderen Fächern.



## Bildungswege der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule



Wer neben dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) auch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg erwerben will, muss in drei Erweiterungskursen und in den übrigen Fächern mindestens befriedigende und im Grundkurs mindestens gute Leistungen nachweisen.

Sind die Leistungen besonders gut und hat die Schülerin oder der Schüler seit der Klasse 6 bis zum Ende der

Klasse 10 am Unterricht einer zweiten Fremdsprache teilgenommen, ist der unmittelbare Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe möglich.

Die gymnasiale Oberstufe der Gesamtschule und das Berufliche Gymnasium beginnen mit der Jahrgangsstufe 11 und enden nach der Jahrgangsstufe 13 mit der Abiturprüfung.

## Weitere Informationen

Die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer beziehen die Eltern in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule ein. Sie stehen ihnen mit Rat und Hilfe zur Seite. Sie informieren über die Schulmitwirkung, über die sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie über die Vorgaben für den Unterricht (Richtlinien, Rahmenvorgaben, Lehrpläne).

Alle Vorschriften und amtlichen Mitteilungen können in der Schule eingesehen werden. Die Eltern haben darüber hinaus die Möglichkeit, Informationen bei der Schulaufsicht und bei anderen Institutionen, wie zum Beispiel bei den Elternverbänden in Nordrhein-Westfalen, einzuholen.

Eine umfassende Informationsquelle ist die „Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen“ (BASS). Sie enthält u. a. das komplette Schulrecht. Jede Schule besitzt diese Vorschriftensammlung. Sicher ist die Schule auch bei der Beschaffung von Gesetzestexten und anderen Informationsmaterialien behilflich.

Wer sich eingehend mit den Gesetzen und Verwaltungsvorschriften befassen möchte, kann die juristischen Kommentare zum Schulrecht nutzen. Teilweise sind sie an den Schulen vorhanden und einsehbar. Sie können aber auch über die örtlichen Bibliotheken ausgeliehen oder über den Buchhandel bezogen werden.

Beim Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen gibt es zahlreiche kostenlose Informationsschriften für Eltern sowie für Schülerinnen und Schüler: [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Publikationen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

## Impressum

**Herausgeber:**

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

© MSW 11/2010

**Gestaltung:**

Elke Steinrötter, Visuelle Kommunikation, Düsseldorf

**Druck:**

Weiss-Druck, Monschau

Ministerium für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msw.nrw.de

[www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)

